

Ablauf eines vereinfachten Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch

(§§ 80 - 84 BauGB)

Vorbereitung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses	→	<ul style="list-style-type: none">- Prüfen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen: § 80 (1)- Verwirklichung eines Bebauungsplans- geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang bebauter Ortsteile- aneinandergrenzende oder in enger Nachbarschaft liegende Grundstücke- öffentliches Interesse muss geboten sein- Grundstücke (Wechselflächen) dürfen nicht selbständig bebaubar sein- Wertminderung darf nur unerheblich sein	
§ 80 (5) Aufstellung des Entwurfs zur vereinfachten Umlegung durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses	→	<ul style="list-style-type: none">- Entwurf des Umlegungsplans (entweder Austausch benachbarter Grundstücke oder einseitige Zuteilung) § 80 (1)- Ermittlung der Wertänderungen und der Geldleistungen § 81- Auszüge aus Grundbuch, Kataster und Baulastenverzeichnis	
§ 82 Erörterung mit den Beteiligten	→	<ul style="list-style-type: none">- Zustimmung / Stellungnahme der Eigentümer und sonstigen Beteiligten	§ 82 (1)
§ 82 Beschluss über die vereinfachte Umlegung durch den Umlegungsausschuss ●	→	<ul style="list-style-type: none">- Vermessung und Flächenberechnung- Nachweis der neuen Grenzen und Geldleistungen (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) § 82 (1)- Neuordnung von Dienstbarkeiten, Baulasten und Grundpfandrechten § 80 (2) / § 82 (1)- Zustellung an Eigentümer und sonstige Beteiligte mit Rechtsbehelfsbelehrung § 82 (2)	
§ 83 Inkrafttreten der vereinfachten Umlegung ●	→	<ul style="list-style-type: none">- ortsübliche Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit (im Amtsblatt der Stadt Münster) § 83 (1)- finanzielle Abwicklung (Geldleistungen) § 81- neuer Rechtszustand tritt ein § 83 (2)- Einweisung in die neuen Grundstücke § 83 (2)	
§ 84 Berichtigung des Grundbuchs, des Liegenschaftskatasters			

● = Rechtsbehelf möglich